

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung über die Zulassung der Öffnung von Verkaufsstellen am 02.11.2014 und 09.11.2014 (verkaufsoffene Sonntage) in den Ortsteilen Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg**

Die Stadt Braunlage erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in den Ortsteilen Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg dürfen am

**Sonntag, den 02.11.2014 und 09.11.2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

geöffnet werden.

#### **Begründung:**

Die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in den Ortsteilen Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg beantragt an den oben genannten Sonntagen die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage. Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von täglich fünf Stunden zugelassen werden. Für die Ortsteile Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg ist im Jahr 2014 bisher keine Sonn- und Feiertagsöffnung festgesetzt, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem NLöffVZG erfüllt sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben und gegen die Stadt Braunlage zu richten. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr in der Justiz bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig über die auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) bezeichneten Kommunikationswege eingereicht werden.

#### **Hinweise:**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Braunlage, den 28.10.2014

Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister

gez.

Grote